BREMER VEREIN OTTILIE HOFFMANN

Gegründet 1891 von Ottilie Hoffmann und Johannes Schröder

Satzung

Entwicklung des Vereins

Der Verein wurde am 12.2.1891 von Ottilie Hoffmann und Johannes Schröder unter dem Namen "Bremer Mäßigkeitsverein" gegründet, um dem übermäßigen Alkoholgenuss entgegenzuwirken. Durch Senatsbeschluss vom 7.4.1899 wurden dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Auf Ottilie Hoffmanns Wunsch wurde der Bremer Mäßigkeitsverein im Jahre 1915 in "Bremer Verein für alkoholfreie Speisehäuser" umbenannt, nachdem zahlreiche alkoholfreie Speisehäuser errichtet worden waren. Diese Häuser gingen jedoch im 2. Weltkrieg weitgehend verloren. Nach 1946 erschien die Errichtung neuer Häuser unzeitgemäß, da alkoholfreie Getränke bereits in allen Gaststätten angeboten wurden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.3.1970 wurde beschlossen, -in ehrender Anerkennung der großen Verdienste, die sich seine Begründerin Ottilie Hoffmann während ihrer 30jährigen Vorstandstätigkeit erworben hatte- dem Verein den Namen "Bremer Verein Ottilie Hoffmann" zu geben.

Im Jahre 2012 wurden die Zwecke des Bremer Verein Ottilie Hoffmann erweitert, um inbesondere im Johannes-Schröder-Haus und auch an anderen Orten weitere benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. Schon das Engagement von Ottilie Hoffmann war nicht auf Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs beschränkt. So gründete sie 1867 den Bremer Frauenerwerbsund Ausbildungsverein, um Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten von Mädchen und Frauen zu verbessern, und schuf zudem Volksunterhaltungsabende im alten Gewerbehaus.

Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen

Bremer Verein Ottilie Hoffmann

und hat seinen Sitz in Bremen.

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§1 Zweck

Der Bremer Verein Ottilie Hoffmann mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch intensive Aufklärung gegen den Alkoholmissbrauch;
- Hilfe für sozial Benachteiligte, Jugendliche, Alte und Studenten sowie Verständigung zwischen den Generationen, insbesondere durch Beratung und Unterstützung im Alltag;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch Kooperationsprojekte mit Partnern in Entwicklungsländern;

Bremer Verein Ottilie Hoffmann

gegründet 1891 von Ottilie Hoffmann und Johannes Schröder Bauernstr. 2, 28203 Bremen, **≜** 0421/6201605 mail: Ottilie.Hoffmann@gmx.de

- die Förderung von Bildung, mit dem Ziel, Chancengerechtigkeit und Teilhabe der Menschen an der Gesellschaft zu fördern, insbesondere durch Bildungsveranstaltungen;
- die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Aufklärung, Beratung und Förderung von Maßnahmen gegen den Klimawandel, um die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, deren Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn sie den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aus dem Verein aussschließen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt keinerlei Ansprüche an den Verein.

§6 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, und zwar tunlichst im ersten Quartal des Rechnungsjahres, die Mitgliederversammlung ein. sie genehmigt die Jahresrechnung, entlastet den Vorstand und wählt zwei Rechnungsprüferinnen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bezeichnung der Gegenstände der Beschlussfassung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes, über den Beschluss gefasst werden soll, die Einberufung verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Aussschlag.

Bremer Verein Ottilie Hoffmann

gegründet 1891 von Ottilie Hoffmann und Johannes Schröder Bauernstr. 2, 28203 Bremen, **≜** 0421/6201605 mail: Ottilie.Hoffmann@gmx.de

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einer von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführerin niederzuschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Kalenderjahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die während der laufenden Amtszeit des Vorstandes durch Ersatz- oder Ergänzungswahlen in den Vorstand gewählt werden, endet mit der des Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Rechnungsführer, von denen jeweils zwei a) den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten

b) Ausgaben, die im einzelnen Falle die Summe von 10.000,00€ nicht übersteigen, leisten dürfen.

§8 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§9 Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so wird eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt, die mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an den "Verein für innere Mission" in Bremen,
- b) an die "Bremer Heimstiftung" zur Betreuung pflegebedürftiger und demenzkranker Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 – Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.